

## **Satzung des Sportvereins Söcking 1943 e.V.**

(Satzung errichtet am 01.01.1954 und zuletzt geändert am 19.11.2021)

### **§ 1 NAME, SITZ und ZWECK**

Der Sportverein Söcking 1943 e. V. mit Sitz in Söcking, Stadt Starnberg, hat den Zweck das Turnen und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen, sowie Theaterspiel, Tradition und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.

Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung der Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von und Teilnahme an Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Festlichkeiten und sportlichen Veranstaltungen,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen,
- e) Unterhalt einer Theaterabteilung mit Aufführungen, sowie Abhaltung von geordneten Proben zur Einstudierung von Rollen und Förderung von Nachwuchsschauspielern,
- f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 2 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Aus Gründen der Aufnahmefähigkeit der Sportanlagen kann eine Begrenzung der Mitgliederzahl durch den Vereinsrat erfolgen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

Für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste im Interesse des Vereins können Mitglieder geehrt werden. Auf Beschluss des Vereinsrats können Ehrenmitglieder ernannt werden, die beitragsfreie Mitglieder sind.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung verstößt oder es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereinsrates für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann vom Vereinsrat durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 250,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsrates ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 3 VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Der Vereinsrat
- Die Mitgliederversammlung

#### **§ 4 VORSTANDSCHAFT**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der/die zweite und dritte Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des/der ersten Vorsitzenden jedoch nur bei dessen/deren Verhinderung befugt. Zur Geschäftsführung werden dem Vorstand im Innenverhältnis ein/e Kassier/erin, ein/e Schriftführer/in, ein/e Jugendleiter/in und Referenten/innen für bestimmte Aufgabengebiete als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beigewählt.

Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, soll vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins,

Der Vorstand benötigt die Zustimmung des Vereinsrates bei

- Verträgen über Dauerschuldverhältnisse einschließlich Aufnahme von Fremdmitteln bis € 25.000,–
- Einstellung von Personal, dessen Bezahlung über den jährlichen Lohnsteuerfreibetrag liegt.
- Anschaffung/Baumaßnahmen über € 2.500,–

Der Vorstand benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung bei:

- Grundstücksgeschäften,
- Aufnahme von Fremdmitteln über € 25.000,–
- Anschaffungen/Baumaßnahmen über € 25.000,–

#### **§ 5 VEREINSRAT**

Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus

- Mitgliedern des Vorstands
- Den Abteilungsleitern/innen

Der/die Abteilungsleiter/in kann sich durch ein Mitglied der Abteilungsleitung vertreten lassen.

Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n, im Falle deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n oder dritte/n Vorsitzende/n einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsrates ergeben sich aus der Satzung. Er beschließt den Haushalt. Der Vereinsrat hat in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen „Vereinsorgan“ zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens sieben Tage vorher schriftlich per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch über die regionale Tageszeitung (Starnberger Merkur und Starnberger Neueste Nachrichten) erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn

- der Vorstand oder der Vereinsrat dies beschließen oder
- mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und der übrigen Vereinsratsmitglieder
- Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung einer Abteilung
- Erledigung von Einsprüchen gegen Vereinsratsbeschlüsse.

## **§ 7 PROTOKOLL**

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 ABTEILUNGEN**

Im Verein können mit Genehmigung des Vereinsrats Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrats das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungsführung kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Der/die Abteilungsleiter/in oder ein Mitglied der Abteilungsführung ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsrat. In jeder Abteilung soll auch ein/e Jugendleiter/in gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre entsprechend der Wahlperiode des Vereinsvorstandes vor dessen Neuwahl.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Abteilungsmitgliederversammlung statt.

Der/die Abteilungsleiter/in ist dem Vereinsvorstand gegenüber für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.

Gegen Entscheidungen des Vereinsvorstandes kann Einspruch beim Vereinsrat eingelegt werden.

Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein. Neuaufnahmen sind deshalb unverzüglich durch den/die Abteilungsleiter/in an den Vereinsvorstand zu melden.

Abteilungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau ihrer Sportanlagen sowie zur Durchführung ihres Sportbetriebes eigener Geldmittel bedürfen, sind durch Beschluss – ihrer Abteilungsversammlung – berechtigt, zusätzliche Beiträge zu erheben, von deren Bezahlung die Abteilungszugehörigkeit abhängig gemacht werden kann.

Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Für bestehende Abteilungskassen ist der/die Abteilungsleiter/in verantwortlich und gegenüber dem Vereinsvorstand belegpflichtig. Der Vorstand oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Abrechnung ist sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Alle Verträge und Abmachungen zwischen Abteilungen und dritten Personen haben dem SV Söcking gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand des Vereins unterzeichnet sind.

Der Vorstand ist berechtigt zu allen Versammlungen der Abteilungen einen Vertreter zu entsenden.

Die Abteilungen können vom Verein auf Antrag einen Jahreszuschuss oder auch außerordentliche Zuschüsse erhalten. Die Entscheidung darüber steht dem Vereinsrat zu.

Abteilungen, die Überschüsse erzielen, sind bei vorliegender Notwendigkeit auf Anforderung des Vorstandes verpflichtet, diese an den Verein abzuführen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vereinsrat. Berufung an die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall möglich.

## **§ 9 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 BEITRÄGE**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Beiträge verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung bzw. für Leistungen an die Abteilungen die Abteilungsversammlung. Die Beiträge sollen über das Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

## **§ 11 ORDNUNGEN**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Abteilungsordnungen werden vom Vereinsrat genehmigt.

## **§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- Der Vereinsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschossen hat, oder
- Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur weiteren Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Starnberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Söcking verwendet werden darf.